

TK06/2004

■ Zum Thema: Kostenrechnung in der Festnetzregulierung

Sowohl im alten Rechtsrahmen als auch im neuen Rechtsrahmen spielen Kostenrechnung, Kostenorientierung und getrennte Buchführung eine bedeutende Rolle in der Regulierung. Der vorliegende Artikel versucht die komplexen Zusammenhänge von Kostenrechnungssystemen in der Festnetzregulierung darzustellen.

Seite 02

■ Regulatorisches: Die Entscheidung der Telekom-Control-Kommission (TKK) zur Übertragung mobiler Rufnummern

In ihrer Sitzung vom 25. Mai 2004 hat die Telekom-Control-Kommission (TKK) den Bescheidentwurf zur mobilen Rufnummernportierung (MNP) für die öffentliche Konsultation freigegeben. Von Oktober 2003 bis Mitte Februar 2004 waren von den Verfahrensparteien bei der TKK Anträge zu MNP gestellt worden, die im Sinne einer sinnvollen Branchenlösung zu einem Verfahren verbunden wurden.

Seite 04

■ Internationales

ERG arbeitet an einem Bericht zu Bitstream Access über Kabelnetze
Überarbeitung der Empfehlung relevanter Märkte voraussichtlich 2005

Seite 07

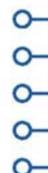
DER FACHBEREICH TELEKOMMUNIKATION INFORMIERT

**RUNDFUNK UND TELEKOM
REGULIERUNGS-GMBH**

A-1060 Wien, Mariahilferstraße 77-79
Tel: +43/1/58058-0, Fax: +43/1/58058-9191
e-mail: rtr@rtr.at, <http://www.rtr.at>

IMPRESSUM:

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber,
Hersteller und Redaktion:
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
A-1060 Wien, Mariahilferstraße 77-79
FN 208312t
Verlags- und Herstellungsort: Wien



■ Zum Thema: Kostenrechnung in der Festnetzregulierung

TK06/2004
VOM 18. JUNI 2004

Sowohl im alten Rechtsrahmen als auch im neuen Rechtsrahmen spielen Kostenrechnung, Kostenorientierung und die Sicherstellung der getrennten Buchführung eine bedeutende Rolle in der Regulierung.

Das Kostenrechnungssystem dient einerseits der Darstellung des Zusammenhangs zwischen Kosten und Preisen und andererseits zum Nachweis, dass keine Quersubventionierung und keine Diskriminierung vorliegt.

Da die Begriffe Kostenrechnung, Kostenorientierung und getrennte Buchführung nicht eindeutig sind und auch in Abhängigkeit des Regulierungszwecks sehr unterschiedlich gestaltet sein können, liegt es an der Regulierungsbehörde, genauere Spezifikationen und Vorgaben zu definieren. Diese Vorgaben dienen dazu, Unternehmen Leitlinien zu geben, wie sie ihre Kosten Produkten und Dienstleistungen richtig zuordnen müssen. Sie sollen eine faire, transparente und möglichst genaue Allokation der Kosten gewährleisten.

Das Regelwerk für Kostenrechnung, Kostenorientierung und getrennte Buchführung umfasst unter anderem Vorgaben über Bewertung von Vermögensgegenständen, Abschreibungsdauern und Abschreibungsmethoden, Vorgaben zur Ermittlung des betriebsnotwendigen Kapitals, Ermittlung der Kapitalkosten, Gliederung des Kostenrechnungssystems und insbesondere Regeln zur Behandlung von gemeinsamen Kosten (z.B. bei gemeinsamer Nutzung von einem Kabel für Sprache und Mietleitungen) und Gemeinkosten (z.B. Verwaltung, Vertrieb).

Für den Fall, dass auch eine getrennte Buchführung (separated accounts) vorgeschrieben wird, sind den nach Vorgaben der Regulierungsbehörde ermittelten

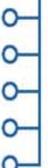
Kosten auch die Erlöse gegenüberzustellen und die internen Verrechnungen zwischen Geschäftsfeldern getrennt auszuweisen.

Weitere Vorgaben, teilweise in Abhängigkeit vom Regulierungszweck, betreffen Annahmen zu Effizienzabschlägen, die Verwendung von Wiederbeschaffungswerten und deren Herleitung, Vorschriften bezüglich des zu verwendenden Kapitalerhaltungskonzepts, die Bestimmung des kalkulatorischen Zinssatzes und Festlegung des Zeithorizontes.

Im Falle der Kostenrechnung der Telekom Austria wurden all diese Regeln im Zuge zahlreicher Verfahren über einen Zeitraum von zirka ein bis zwei Jahren schrittweise gemeinsam mit der Regulierungsbehörde erarbeitet und laufend den aktuellen Anforderungen angepasst.

Darüber hinaus wurde von der Regulierungsbehörde gemeinsam mit dem WIK (Wissenschaftliches Institut für Kommunikationsdienste, Bad Honnef, Deutschland) ein „Bottom-Up-Modell“ entwickelt, das für die Plausibilitätsprüfung der Werte aus dem sogenannten „Top-Down-Modell“ der Telekom Austria herangezogen wurde. Während beim „Top-Down-Modell“ von den bestehenden Kosten ausgegangen wird und durch verschiedene Annahmen und Adaptierungen die Kosten für die effiziente Leistungsbereitstellung ermittelt werden, werden im „Bottom-Up-Modell“ ausgehend von einer Netzstruktur durch die Eingabe aktueller (effizienter) Investitions- und Kostenparameter die Kosten ermittelt.

Fortsetzung auf Seite 03



■ Zum Thema: Kostenrechnung in der Festnetzregulierung – Fortsetzung

TK06/2004
VOM 18. JUNI 2004

Telekom Austria begann 1998 in Zusammenarbeit mit der Regulierungsbehörde ein Kostenrechnungsmodell zu entwickeln, das all die bisher dargestellten Anforderungen erfüllen sollte. Das erste derartige Modell (Alpha) mit Werten von 1998 wies aus Sicht der Regulierungsbehörde noch einige Mängel auf. Die wesentlichsten Mängel wurden bei der Weiterentwicklung von Telekom Austria behoben, und das Modell seither laufend verbessert und verfeinert. Das Kostenrechnungsmodell der Telekom Austria kann sowohl auf Basis von historischen Vollkosten, als auch auf Basis von Wiederbeschaffungswerten ausgewertet werden. In beiden Varianten wird das Unternehmen als Ganzes dargestellt, sowohl die regulierten als auch die nicht regulierten Geschäftsfelder.

Das Kostenrechnungsmodell der Telekom Austria beruht auf Jahreswerten aus dem Rechnungswesen und verteilt mittels einer Prozesskostenrechnung die Kosten auf einzelne Produkte bzw. einzelne Geschäftsfelder. Die folgende Abbildung zeigt einen wesentlichen Abschnitt der Kostenallokation. Die Inputdaten für das Modell unterliegen ebenso der Überprüfung der Regulierungsbehörde wie das Modell selbst.

Im Zuge der Überprüfung des Kostenrechnungssystems der Telekom Austria durch die Regulierungsbehörde wird von Mitarbeitern der RTR-GmbH in das produktive Kostenrechnungssystem ebenso Einschau

gehalten wie in alle Hilfs- und Nebenrechnungen. Einzelne, konkrete Werte werden stichprobenartig ausgehend von Auswertungen in den produktiven Systemen (Finanzbuchhaltung, Anlagenbuchhaltung, Kostenrechnung) über die Aufbereitung der Daten bis zu den einzelnen Produkten verfolgt.

Ebenso liegt für jedes Jahr eine Überleitung vom Jahresabschluss zu den Inputwerten für das Kostenrechnungsmodell vor.

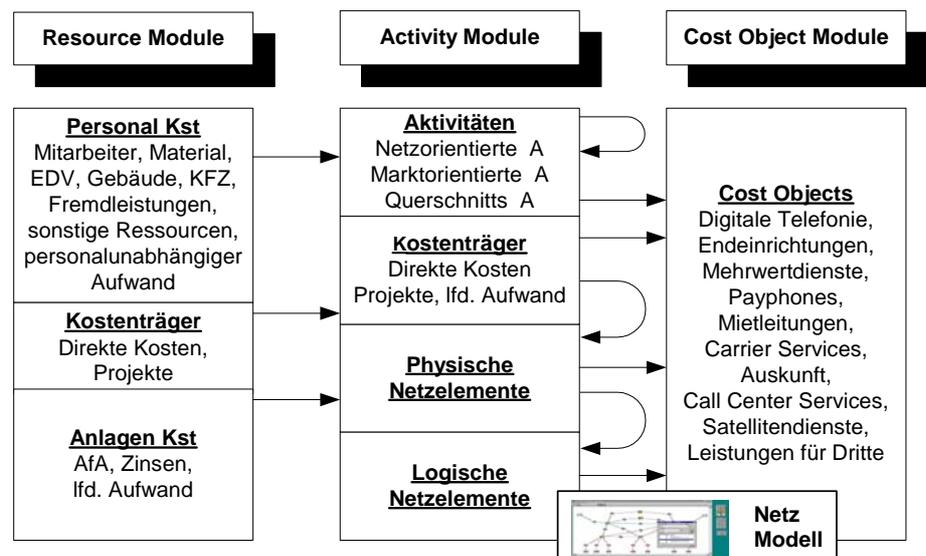


Abbildung: Grafische Darstellung des Kostenrechnungsmodells (Quelle Telekom Austria AG)

Einmal jährlich wird das Kostenrechnungssystem der Telekom Austria einer umfangreichen Prüfung unterzogen, deren Ergebnis auf unserer Homepage veröffentlicht wird:

http://www.rtr.at/web.nsf/deutsch/Telekommunikation_Telekommunikationsrecht_Veroeffentlichungen_VeroeffentlichungenTKG2003_VeroeffentlichungenTKG1997_KORE?OpenDocument

■ Regulatorisches: Die Entscheidung der TKK zur Übertragung mobiler Rufnummern

TK06/2004
VOM 18. JUNI 2004

Zweck und Allgemeines

Jeder Teilnehmer eines mobilen Netzes hat (zumindest) eine mobile Rufnummer, unter der er erreichbar ist. Diese mobile Rufnummer setzt sich aus einer Bereichskennzahl (BKZ), die in Österreich bei allen mobilen Netzen mit 06 beginnt, und einer Teilnehmernummer (Subscriber Number, SN), die dem Teilnehmer selbst zugeordnet ist, zusammen. Alle Teilnehmer desselben mobilen Netzes haben die selbe BKZ, da diese dem Betreiber zugewiesen wurde. Möchte ein Teilnehmer seinen Betreiber wechseln, so bedeutete dies bisher, dass sich auch die mobile Rufnummer dieses Teilnehmers ändert, zumindest jedoch die BKZ, da nun die BKZ des neu gewählten Betreibers Teil der mobilen Rufnummer wird.

Durch die mobile Rufnummernübertragung wird es möglich, ähnlich wie im Bereich des Festnetzes (im gleichen Ortsnetz), die „gesamte“ Rufnummer, einschließlich der BKZ, bei einem Betreiberwechsel mitzunehmen und weiter zu verwenden. Die „gesamte“ mobile Rufnummer wird im Rahmen dieses Vorganges übertragen (portiert).

Unter Portierung ist somit der Wechsel des Mobil-Telefondienstbetreibers mit oder ohne Wechsel des Mobil-Telefonnetzbetreibers unter Beibehaltung der Rufnummer zu verstehen („Mobile Number Portability“, MNP), wobei sich insbesondere die Bereichskennzahl des Mobilbetreibers (die „Vorwahl“) nicht verändert. Diese Übertragung der Rufnummer findet zwischen dem abgebenden Betreiber („MBab“) und dem aufnehmenden Betreiber („MBAuf“) statt.

Die rechtlichen Grundlagen

Die gesetzliche Grundlage von MNP findet sich auf europäischer Ebene in Art. 30 der Universaldienst-

richtlinie (RL 2002/22/EG) und auf nationaler Ebene in § 23 Abs. 1 TKG 2003. Durch Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 04.11.2003 (Nummernübertragungsverordnung, NÜV) wurden nähere Bestimmungen zur Nummernübertragbarkeit festgesetzt.

Die vor der Telekom-Control-Kommission geführten Verfahren

Da Betreiber keine vertragliche Einigung über die konkrete Ausgestaltung der Bedingungen für MNP erzielen konnten, wurden im Zeitraum zwischen 30.10.2003 und 25.05.2004 vor der Telekom-Control-Kommission fünf Verfahren zu dieser Thematik geführt.

Um eine möglichst breite Branchenlösung sicherzustellen, wurden die Verfahren verbunden.

Eckpfeiler der Entscheidung der Telekom-Control-Kommission

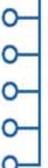
Administrativer Prozess

Der Teilnehmer hat zwei Möglichkeiten, den administrativen Prozess einer Rufnummernübertragung zu beginnen:

1. Der Prozess wird beim abgebenden Betreiber („MBab“) gestartet.
2. Der Prozess wird beim aufnehmenden Betreiber („MBAuf“) gestartet.

In der Entscheidung der Telekom-Control-Kommission wurde nur die zweite Möglichkeit geregelt, da die erste Möglichkeit eine Kontaktaufnahme zwischen dem Teilnehmer und seinem derzeitigen Mobilfunkbetreiber darstellt, die keiner besonderen Regelung bedarf.

Fortsetzung auf Seite 05



■ Regulatorisches: Die Entscheidung der TKK zur Übertragung mobiler Rufnummern – Fortsetzung

TK06/2004
VOM 18. JUNI 2004

Ausführlich wurde hingegen der Prozess geregelt, bei dem der Teilnehmer einen „MBAuf“ seiner Wahl kontaktiert, um seinen Wunsch auf Übertragung der mobilen Rufnummer durchführen zu lassen. Die Telekom-Control-Kommission hat hierbei das Prinzip des „One-Stop-Shopping“ für den Teilnehmer verfolgt, damit dieser bequem und ohne lange Wartezeiten die erforderlichen Schritte durchführen kann.

Der Teilnehmer weist sich beim „MBAuf“ mittels amtlichen Lichtbildausweises aus, stellt dem „MBAuf“ eine Vollmacht aus, nähere Informationen (eine „NÜV-Information“ und eine „NÜV-Bestätigung“) in seinem Namen einzuholen und stimmt der Übermittlung der entsprechenden Daten an den „MBAuf“ zu. Die „NÜV-Information“ enthält Informationen über alle beim „MBab“ noch bestehenden Verbindlichkeiten des Teilnehmers aus dem laufenden Vertragsverhältnis (Mindestvertragsdauer, Kosten einer vorzeitigen Kündigung, Simlock-Kosten, Summe noch ausstehender Grundentgelte, sowie Hinweise darauf, dass der Vertrag durch eine Portierung beim „MBab“ nicht beendet ist, dass allfällige Bonifikationen nicht mehr genutzt werden können und dass die Rufnummer beim „MBab“ dann nicht mehr genutzt werden kann). Die NÜV-Bestätigung dient zur Vorlage beim „MBAuf“ und belegt, dass diese Informationen den Teilnehmer erreicht haben.

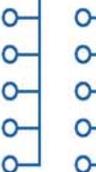
Ist der Teilnehmer eine juristische Person, so muss die Vertretungsbefugnis für das entsprechende Unternehmen nachgewiesen werden und die Kundennummer beim „MBab“ genannt werden. Ist der Teilnehmer ein Prepaid-Teilnehmer (Wertkarten-Teilnehmer), so hat er seine Verfügungsberechtigung über die zu übertragende Rufnummer mittels Kenntnis des PUK-Code nachzuweisen.

Der „MBAuf“ übersendet nun die Rufnummer und die jeweiligen Identifikationsdaten (Geburtsdatum bzw. Kundennummer bzw. PUK-Code) an den „MBab“, der die Daten auf Übereinstimmung mit seinen Aufzeichnungen zur entsprechenden Rufnummer prüft. Stimmen die Daten überein, so hat der „MBab“ binnen höchstens 30 Minuten die NÜV-Information und die NÜV-Bestätigung an den „MBAuf“ zu übersenden. Der „MBAuf“ hat nach Prüfung, ob die Person wirklich verfügungsberechtigt ist, diese beiden Dokumente dem Teilnehmer in Papierform auszuhändigen. Stimmen die Daten beim „MBab“ nicht überein, hat dieser unverzüglich eine Fehlermeldung an den „MBAuf“ zu senden. Die Nichteinhaltung des Zeitfensters von 30 Minuten wurde ab einem gewissen Schwellwert mit einer Pönale belegt. Der „MBAuf“ hat nun auch dem Teilnehmer eine schriftliche Information auszuhändigen, die den Teilnehmer verbindlich über die Gesamtkosten der Portierung beim „MBAuf“ informiert. Der Teilnehmer hat sodann zwei schriftliche Informationen (vom „MBab“ und vom „MBAuf“) erhalten, die jeweils die Kosten der Portierung und sonstige Verbindlichkeiten aus dem Übertragungsvorgang darstellen. Auf diese Weise wird ein Maximum an Transparenz erreicht.

Durchführungsauftrag durch den Teilnehmer

Nach Erhalt der beiden Informationen kann der Teilnehmer entweder den Übertragungsvorgang sogleich beim „MBAuf“ einleiten oder innerhalb eines Zeitraums von 60 Tagen durchführen lassen. Wünscht der Teilnehmer die Portierung sofort, so ist der Übertragungsvorgang tunlichst binnen drei Tagen abzuschließen. Ansonsten kann ein gewünschtes Portierdatum innerhalb der nächsten 60 Kalendertage vereinbart werden.

Fortsetzung auf Seite 06



■ Regulatorisches: Die Entscheidung der TKK zur Übertragung mobiler Rufnummern – Fortsetzung

TK06/2004
VOM 18. JUNI 2004

Ein solches Datum ist vom „MBauf“ dem „MBab“ mitzuteilen, der binnen eines Zeitraums von höchstens 10 Minuten den Termin zu bestätigen oder abzulehnen hat. Hilfreich ist dabei ein so genanntes „Exportvolumenbarometer“, welches ständig aktuelle Auskünfte über die Exportkapazitäten des „MBab“ innerhalb der nächsten 60 Tage gibt. Die Nichteinhaltung des Zeitfensters von 10 Minuten wurde ebenfalls ab einem gewissen Schwellwert mit einer Pönale belegt.

Technischer Durchführungsprozess

Ist der Termin vereinbart, erfolgt der technische Durchführungsprozess, bei dem zuerst der Import des Teilnehmers beim „MBauf“ innerhalb genau definierter Zeitfenster und danach der Export des Teilnehmers beim „MBab“ erfolgt. Nach einer wechselseitigen Überprüfung der Einträge erfolgt eine Information an alle anderen Netze, die direkt routen, damit auch die Zustellung von Rufen zu portierten Teilnehmern aus allen Netzen sichergestellt ist.

Kosten zwischen den Betreibern

Gemäß § 23 Abs. 2 TKG 2003 haben Betreiber die aus Anlass einer Nummernübertragbarkeit entstehenden Entgeltansprüche kostenorientiert zu vereinbaren. Eine verlässliche Berechnung der Kosten konnte mangels entsprechender Informationen und Daten zum derzeitigen Zeitpunkt nicht vorgenommen werden, da die wesentlichsten dafür erforderlichen Parameter noch nicht bekannt sind. Überdies werden sämtliche Mobilfunkbetreiber als aufnehmende und abgebende Mobilfunkbetreiber tätig werden, sodass sich daraus ständig gegeneinander aufhebende Beträge ergeben. Es wurden sohin keine Entgelte festgelegt.

Kosten für den Teilnehmer

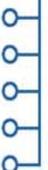
Gemäß § 23 Abs. 2 TKG 2003 darf vom portierenden Teilnehmer für die Übertragung der Rufnummer kein abschreckendes Entgelt verlangt werden. Hier hat die Telekom-Control-Kommission entschieden, dass der „Mbab“ berechtigt ist, für die Ausstellung der NÜV-Information und der NÜV-Bestätigung einen Betrag bis zu EUR 4,- (inklusive USt) einzuheben. Dieser Betrag erschien der Telekom-Control-Kommission jedenfalls als nicht abschreckend, zumal die derzeit niedrigste Grundgebühr sich beinahe auf das Doppelte beläuft.

Tariftransparenz

Derzeit ist aus der BKZ ersichtlich, in welches Netz ein Ruf getätigt wird. Die Unterschiede für Rufe in das gleiche Netz und Rufe in ein Fremdnetz sind sehr hoch. Im Falle eines Rufes zu einer portierten Rufnummer ist es möglich, dass der Teilnehmer daher mit anderen Kosten zu rechnen hat, als es die gewählte BKZ erwarten lässt. Sämtliche Netze haben daher dafür zu sorgen, dass der anrufende Teilnehmer noch vor Zustandekommen der Verbindung eine kostenlose Ansage über die Identität des Zielnetzes erhält. Diese Ansage kann auf Wunsch des Anrufers abgeschaltet werden.

Einführungszeitpunkt

Die Übertragung mobiler Rufnummern ist seit dem Inkraft-Treten des TKG 2003 verpflichtend. Durch die Entscheidung der Telekom-Control-Kommission wurden die entsprechenden Ausgestaltungen der Rahmenbedingungen vorgenommen. Es wurde daher in der Entscheidung kein Einführungszeitpunkt genannt. Ab 16.10.2004 werden jedoch Pönalen fällig.



■ Internationales

TK06/2004
VOM 18. JUNI 2004

ERG arbeitet an einem Bericht zu Bitstream Access über Kabelnetze

Die European Regulators Group arbeitet zur Zeit an einem Bericht betreffend Bitstream Access über Kabelnetze. Das Dokument diskutiert die technischen Realisierungsmöglichkeiten eines derartigen Netzzuganges und soll das bereits von ERG verabschiedete Dokument „ERG – Gemeinsame Position zu Bitstream Access“ vom April 2004 ergänzen (siehe TK04/2004).

Überarbeitung der Empfehlung relevanter Märkte voraussichtlich 2005

Die von der Europäischen Kommission geplante Überarbeitung der Empfehlung relevanter Märkte, soll erst nach Abschluss der Marktanalyseverfahren in den meisten Mitgliedstaaten erfolgen. Als Zieltermin ist Ende 2005 angedacht.

Aktuelle Themen des Communications Committees

Auf der Tagesordnung der nächsten Sitzung (07.07.2004) des Communications Committees sollen unter anderem folgende Themen diskutiert werden:

- Empfehlung zu Powerline: Präsentation eines überarbeiteten Entwurfs der Europäischen Kommission
- Empfehlung zu Tarifierung von Teilmietleitungen auf Vorleistungsmärkten: Erstanalyse der von den Mitgliedstaaten erhobenen Daten (siehe auch TK03/2004)

Aktuelle Themen der European Regulators Group

Auf der Tagesordnung der nächsten Sitzung (16. und 17.06.2004) der European Regulators Group sind als weitere Themen vorgesehen:

- Erneuerung von GSM Lizenzen nach Ende der Laufzeit
- Voice over IP (siehe auch TK03/2004)
- GSM-Gateways
- Art 7 Notifizierungen nach der Rahmenrichtlinie

Über konkrete Ergebnisse zu diesen Themen kann erst nach den Sitzungen berichtet werden.

